



Strafvereitelung im Amt (§ 258a)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand § 258

Abs. 1: Verfolgungsvereitelung

1.1 Vereiteln

= wenn das Verhalten dazu führt, dass der staatliche Strafanspruch ganz oder zum Teil, endgültig oder für geraume Zeit nicht durchgesetzt werden kann.

1.2 Bestrafung oder Maßnahmeverhängung

Erfolg der Vereitelungshandlung muss es sein, dass jemand nicht verurteilt wird - und zwar entweder zu einer Kriminalstrafe oder zu einer Maßnahme (§ 11 I Nr. 8) wegen einer rechtswidrigen Tat.

1.3 ein anderer

Andere Personen als der Täter selbst müssen durch die Handlung begünstigt werden. Selbstbegünstigungen sind nicht strafbar, auch nicht, wenn von derselben Handlung zugleich auch ein anderer profitiert (§ 258 Abs. 5).

Abs. 2: Vollstreckungsvereitelung

1.1 Vereiteln (siehe oben)

1.2 Bestrafung oder Maßnahmeverhängung

Erfolg ist hier, dass eine Strafe oder Maßnahme, die bereits gegen jemanden verhängt wurde, nicht vollstreckt werden kann.

- **Umstr.: Bezahlung einer Geldstrafe für einen anderen als Strafvereitelung?**

a) hM/BGH: Nein! Übernahme dieser Strafe – egal ob mittelbar oder unmittelbar – ist sozialadäquat und erfüllt nicht den Tatbestand ([BGHSt 37, 226](#)).

b) a.A.: Vollstreckungsvereitelung liegt zumindest dann vor, wenn die Geldstrafe direkt für den Verurteilten gezahlt wird. Nicht dagegen, wenn der Verurteilte sie selbst zahlt, der Betrag ihm aber später von jemandem erstattet wird.

2. Qualifikation: § 258 a

2.1 Amtsträger (=> § 11 I Nr. 2)

2.2 zur Mitwirkung in dem Verfahren berufen

- Berufen ist nur, wer für ein bestimmtes Verfahren sachlich und örtlich zuständig ist.

- Das meint aber auch schon die Einleitung eines Verfahrens, also für Polizei und StA: den Anfangsverdacht

- Zumeist wird § 258a durch Unterlassen begangen. Dann gilt § 13. Die Garantenstellung ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip gem. §§ 152, 163 StPO.

- Auch Verdeckte Ermittler und nicht offen ermittelnde PVB ebenso an die Strafverfolgungspflicht gebunden.

- **Problem: Außerhalb des Dienstes erlangtes Wissen.** Nach hM besteht keine vollständige Pflicht zur Strafverfolgung außerhalb des Dienstes. Nur bei schwerwiegenden Straftaten muss auch bei außerdienstlicher Kenntniserlangung eingeschritten werden ([BGHSt 38, 388](#): Wenn „Rechtsgüter (...) betroffen sind, denen jeweils ein besonderes Gewicht zukommt“). Ein „besonderes Gewicht“ liegt stets bei Verbrechen (§ 12) oder bei den Katalogtaten des § 138 vor. Es kann sich aber auch aus besonders großen Schadenshöhen oder aus der immer wiederkehrenden Begehung (Bsp.: Organisierte Kriminalität) ergeben.

3. Subjektiver Tatbestand: Absicht oder Wissentlichkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönlicher Strafausschließungsgrund (§ 258 Abs. 5, § 258a Abs.3)

- § 258 Abs.5: Wird die Tat *allein* zugunsten der eigenen Person begangen, entfällt bereits der objektive Tatbestand (s.o.: 1.3). Bei Amtsträgern ist jedoch die Strafvereitelung zugunsten von Angehörigen strafbar (§ 258a Abs.3)

Lesetipp für das Selbststudium:

- [BGH 5 Str 566/01](#) (Strafvereitelung durch Beamte der Bundespolizei).
- Praxisbeispiel: [Stuttgarter Nachrichten v. 3.4.2009](#)